

bietet sich darüber hinaus die Anwendung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe auch deshalb, weil bei ihm dann Erziehungsmaßnahmen genügen müßten, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen (§ 2 Abs.2, § 8 JGG).

Das *Höchstmaß* der Freiheitsentziehung beträgt zehn Jahre (§ 17 Abs. 2 JGG). Die in den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts enthaltenen speziellen Strafrahen dürfen nicht überschritten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 JGG).

So darf z. B. eine von einem Jugendlichen begangene fahrlässige Tötung nicht mit Freiheitsentziehung über 5 Jahren bestraft werden, da § 222 StGB hierfür lediglich Gefängnis bis zu 5 Jahren androht.

Eine Freiheitsentziehung von unbestimmter Dauer kennt unser Jugendgerichtsgesetz nicht, da eine solche Strafe dem Grundsatz der Bestimmtheit der Strafe sowie dem Tatprinzip widerspricht und außerdem von sehr zweifelhaftem erzieherischen Wert ist. Ausnahmsweise sind bei bestimmten, besonders gefährlichen und verwerflichen Verbrechen, wie z. B. Mord, Vergewaltigung usw., die für diese im allgemeinen Strafrecht vorgesehenen Strafen (mit Ausnahme der Todesstrafe) anzuwenden (§ 24 JGG). Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, daß bei bestimmten Verbrechen schwerster Art zur Sicherung der volksdemokratischen Ordnung grundsätzlich Strafe erforderlich ist und Erziehungsmaßnahmen nicht mehr genügen, aber auch die im § 17 Abs. 2 JGG vorgesehene Freiheitsentziehung nicht ausreicht, um eine der Schwere dieser Verbrechen entsprechende Bestrafung zu gewährleisten. Bei der Bestrafung der Jugendlichen, die solche Verbrechen begangen haben, steht jedoch auch die Erziehung im Vordergrund, wie die speziellen Bestimmungen über den Strafvollzug und die Aussetzung der Strafvollstreckung beweisen (vgl. § 24 Abs. 2 JGG, § 54 Abs. 2 JGG). Diese nach allgemeinem Strafrecht abzuurteilenden Jugendlichen werden damit nicht zu „jugendlichen Schwerverbrechern“ gestempelt.

Allerdings läßt es die äußerst niedrige Anzahl der Fälle, in denen gemäß § 24 JGG allgemeines Strafrecht angewandt werden muß (im Jahre 1955 z. B. waren es nicht mehr als 2,2 o/0 aller gegen Jugendliche ausgesprochenen Verurteilungen), als zweckmäßig erscheinen, zu prüfen, inwieweit eine zwingende Notwendigkeit zur Beibehaltung einer solchen Regelung besteht.